

Stadt Ellingen



B E G R Ü N D U N G zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Rauschenberg“

Inhaltsverzeichnis:

1. Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes
2. Planungsrechtliche und örtliche Gegebenheiten
3. Lage, Größe und Beschaffenheit des Geltungsbereiches
4. Bauliche Nutzung
5. Erschließung
6. Immissionen
7. Umweltbericht
8. Grünordnung, Naturschutz u. Landschaftspflege
9. Voraussichtliche Auswirkungen bei Verwirklichung der Planung

Anlage

Stellungnahme des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Sicherheit von nichtmilitärischen Schießanlagen

Aufgestellt: Pleinfeld, den 25.10.2018

Ergänzt: Pleinfeld, den 11.04.2019

Stand: Pleinfeld, den 23.05.2019



Ingenieurbüro für Tiefbau GmbH
Nordring 4 91785 Pleinfeld
Tel. 09144-94600 Fax. 09144-94602



1. Anlass zur Änderung des Bebauungsplanes

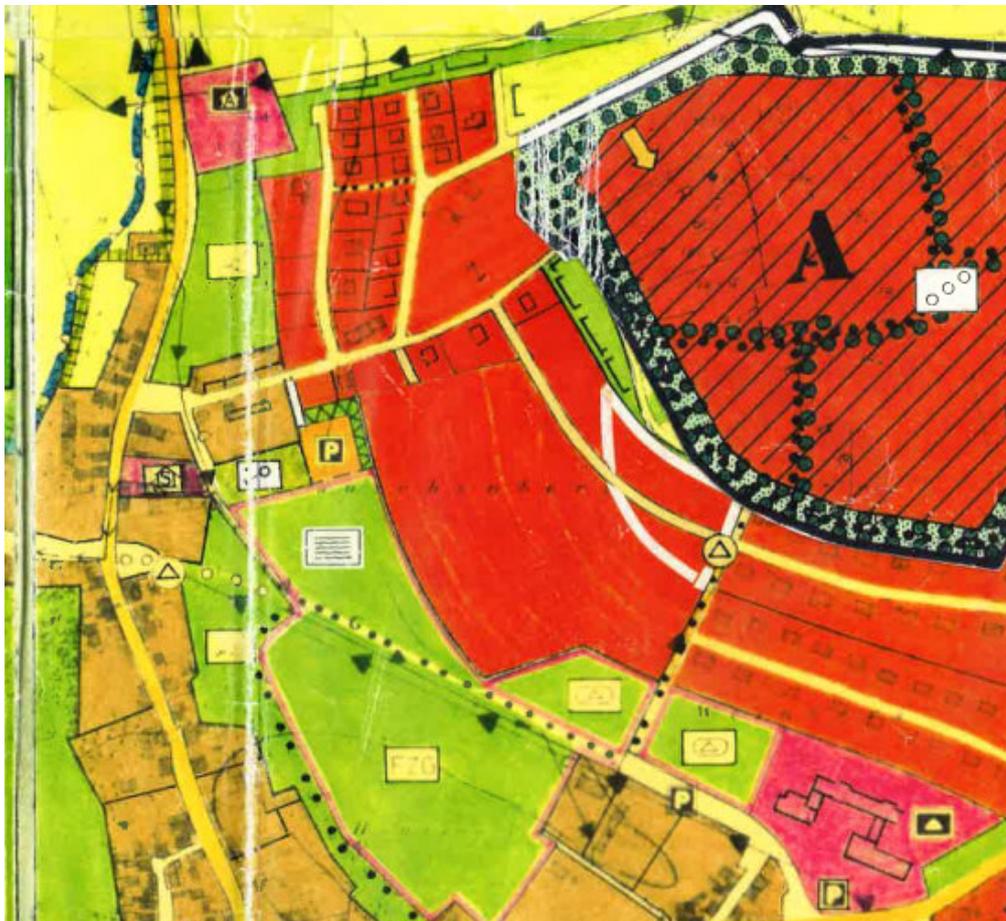
Der Schützenverein Ellingen plant den Neubau eines Schützenhauses im Bereich der sportlichen Zwecken dienenden Fläche östlich der Heinrich-von-Hornstein-Straße. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau zu schaffen, hat der Stadtrat Ellingen in seiner Sitzung am 25.10.2018 die 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Rauschenberg“ beschlossen.

2. Örtliche und planungsrechtliche Gegebenheiten

Die Stadt Ellingen liegt im nördlichen Bereich des Landkreises Weißenburg – Gunzenhausen und hat einschließlich seiner Ortsteile ca. 3.700 Einwohner. Ellingen ist über drei Abfahrten an die westlich gelegene Umgehung der B 2/ B 13 angeschlossen. Die Staatsstraße St 2389 führt durch das Stadtgebiet. Die Eisenbahntrasse Treuchtlingen - Nürnberg verläuft westlich der Ortslage.

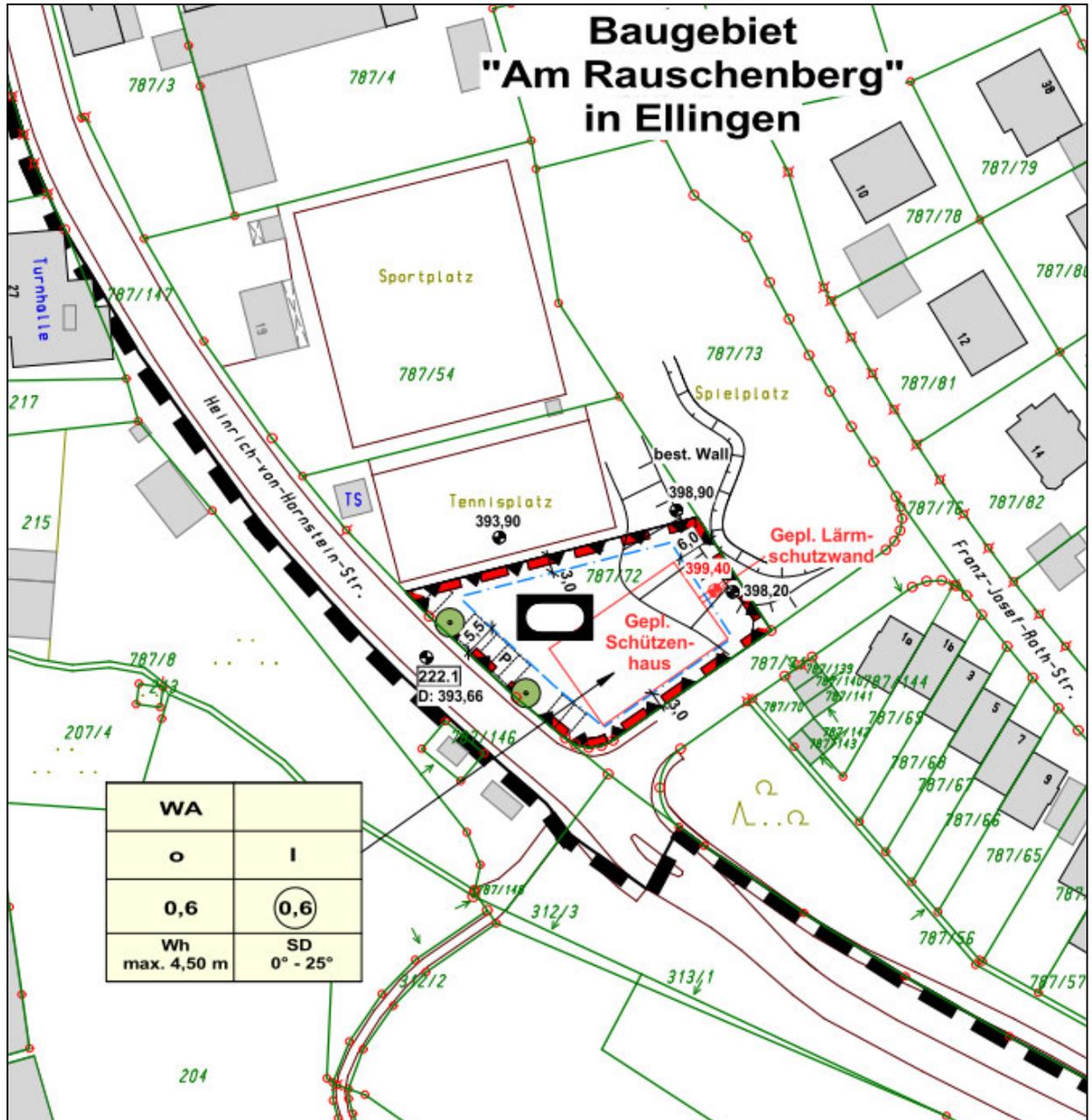
Ellingen ist im Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken als zentraler Ort der Kategorie bevorzugt zu entwickelndes Kleinzentrum dargestellt. Die Zentralen Orte sollen so gesichert und entwickelt werden, dass sie ihre Versorgungsaufgaben für den jeweiligen Nahbereich dauerhaft und in möglichst vollem Umfang erfüllen. Ellingen soll als Kleinzentren zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs, zur Sicherung und Herstellung einer gleichwertigen und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung innerhalb der aufgabenbezogenen zentralörtlichen Ausstattung bevorzugt entwickelt werden. Die Einzelhandelszentralität, die Arbeitsplatzzentralität, die Ausstattung mit den Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs und die Versorgungszentralität sind möglichst dauerhaft zu sichern und weiter zu entwickeln.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken Az. 420-603/17-3/17 vom 19.03.1980 genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Ellingen. Die Änderung erfolgt im Regelverfahren.



3. Lage, Größe und Beschaffenheit des Geltungsbereiches

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 1.270 m².



Der Änderungsbereich liegt zwischen der Heinrich-von-Hornstein-Straße und der Franz-Josef-Roth-Straße. Das Gelände ist nach Westen geneigt. Im Osten schließt bestehende Wohnbebauung an. Im Nordosten befindet sich ein Spielplatz, der durch einen Wall mit üppigen Bewuchs fast nicht einsehbar ist. Im Nordwesten grenzt der Änderungsbereich an bestehende Sportanlagen. Im Süden und Westen befindet sich die Heinrich-von-Hornstein-Straße und Grünflächen.

4. Bauliche Nutzung

Der Änderungsbereich liegt im derzeit rechtswirksamen Bebauungsplan, ebenso wie die anschließenden Sportanlagen des Tennisplatzes, in einem Allgemeinen Wohngebiet WA gemäß Baunutzungsverordnung - BauNVO § 4. Nachdem die nicht im Änderungsbereich gelegenen Sportanlagen in einem Allgemeinen Wohngebiet liegen und das ursprünglich im Änderungsbereich vorgesehene Gebäude ebenfalls in einem Allgemeinen Wohngebiet gelegen wäre, wird der geplante Änderungsbereich als Allgemeines Wohngebiet beibehalten.

Der Änderungsbereich ist als Fläche für sportlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen ausgewiesen. Dies entspricht auch der zukünftigen Nutzung im Änderungsbereich.

Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung werden eine Grundflächenzahl von 0,6 und eine Geschossflächenzahl von 0,6 festgesetzt.

5. Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereichs wurde bereits hergestellt. Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. Alle erforderlichen Anschlüsse sind in unmittelbarer Nähe vorhanden.

6. Immissionen

Aus dem Betrieb der Sportsstätte Schützenhaus ergeben sich keine nachbarschaftsrelevanten Geräuschemissionen. Der geplante Betrieb der Schießanlage für Luftdruck- und Co₂ – Waffen unterliegt keiner Immissionschutzmessung aufgrund ihrer Lärmimmission. Es handelt sich um eine Schießanlage in einem geschlossenen Umfassungsbauwerk. Der Bau der Anlage ist im Sinne des BImSchG §§ 4,5 nicht genehmigungsbedürftig. Eine Stellungnahme des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Sicherheit von nichtmilitärischen Schießanlagen liegt der Begründung bei.

Bei dem Areal des Änderungsbereiches handelt es sich um eine Sportanlage bei der jegliche Nutzung als Freizeitanlage ausgeschlossen werden kann. Eine offene Gastronomie ist nicht geplant. Durch die vorliegende Eingabeplanung und der darin dargestellten Raumaufteilung im Grundriss ist nachvollziehbar, dass kein Wirtschaftsbetrieb stattfinden kann. Nur ca. 50 m² dienen dem Aufenthalt der Vereinsmitglieder. Zusätzlich erhält die Baumaßnahme unter der Voraussetzung, dass kein Wirtschaftsbetrieb stattfindet, eine Förderung.

Der Schießbetrieb findet 2 x pro Woche zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr im Vereinsgebäude statt. Es gibt jährlich 2 Vereinsveranstaltungen, das Königschießen im Sommer und das Nikolausschießen im Herbst. Soweit dazu auch Außenflächen genutzt werden, sind diese unter Bezug auf das anschließende Wohnbaugelände lärmabgewandt hinter den Schallschutzeinrichtungen.

Die Einhaltung der Vorgaben der Sportanlagenlärmschutzverordnung wurde in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Die Vorgaben des Schallschutzes aus dem angrenzenden Gelände der bestehenden Tennisplätze werden durch die geplante Herstellung des Schützenheimes und der geplanten Lärmschutzwand zwischen dem Gebäude und dem bestehenden Erdwall gewährleistet und verbessert.

7. Umweltbericht,

Gemäß Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU – Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24.06.2004 ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen.

Die Festlegung des Untersuchungsumfanges und der Untersuchungsmethode (Scoping) bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Kultur – und Sachgüter) und möglicher Wechselwirkungen erfolgt

nach Konsultation der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Im Rahmen des Scopings werden die Informationen in die Umweltprüfung mit einbezogen, die nach dem derzeitigen Wissensstand, den verfügbaren Daten bei den Fachbehörden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden können.

7.1 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

7.1.1 Schutzgut Boden

Der Planungsraum liegt in der naturräumlichen Großregion 2. Ordnung dem Fränkischen Keuper Lias Land D 65 und dessen Naturraumeinheiten 111 Vorland der südlichen Frankenalb im Übergang zur Naturraumeinheit 113 dem Mittelfränkische Becken.

Gemäß der geologischen Karte von Bayern, Kartenummer 6931 Weißenburg, liegt der Änderungsbereich des Bebauungsplanes im Bereich der Schichten des Oberen Burgsandstein des Mittleren Keuper (Trias)

Als Untergrund stehen mittel bis grobkörnige Sandsteine mit Gerölle und Lettenlagen an. Durch Flächenbeanspruchung greifen Baumaßnahmen im Änderungsbereich in das Schutzgut Boden ein, der über Wirkungsketten mit allen anderen Elementen des Naturhaushaltes verknüpft ist.

Der Änderungsbereich hat eine Fläche von 0,1270 ha, auf der die natürlichen Bodenfunktionen (Puffer-, Filter-, Speicher-, Produktions- und Lebensraumfunktion) insbesondere in Bereichen von Flächenversiegelungen und Gebäuden teilweise verloren gehen. Dies entspricht im Wesentlichen jedoch den Festsetzungen, die im derzeit rechtswirksamen Bebauungsplan gegeben sind.

7.1.2 Schutzgut Wasser

Vorfluter für den Änderungsbereich ist ein westlich der Heinrich-von-Hornstein-Straße verlaufender namenloser Graben, der ca. 300 m westlich in die Schwäbische Rezat mündet. gelegene Schwäbische Rezat. Im Änderungsbereich und seiner Umgebung besteht kein Wasserschutzgebiet. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist auf Grund der geologischen Verhältnisse und der in dem vorangegangenen Bauabschnitt gewonnen Erkenntnisse als brauchbar einzustufen. Durch die geplante Nutzung wird der Oberflächenabfluss erhöht und das Rückhaltevolumen des Bodens sowie die Grundwasserneubildungsrate verringert. Eine Beeinflussung von Fließrichtung und Grundwasserständen kann ausgeschlossen werden.

Es liegt ein ausreichender Flurabstand zum Grundwasser vor. Der Baukörper wird ohne Keller errichtet. Ein Eindringen in das Grundwasser kann ausgeschlossen werden. Quellen und Quellfluren, wasserführende Schichten (Hangschichtwasser) und regelmäßig überschwemmte Bereiche (Auenschutz) bleiben unberührt. Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete oder oberflächennahes Grundwasser sind durch den Geltungsbereich nicht beeinträchtigt. Niederschlagswasser wird entsprechend dem technischen Regelwerken TrennGW getrennt erfasst und in den Untergrund versickert.

In den Festsetzungen durch Text sind Maßnahmen zur Verminderung der Versiegelung und zur Verwendung versickerfähiger Beläge enthalten.

Durch die Festsetzungen zur Entwässerung im Trennsystem mit Versickerung in den Untergrund sowie der Festsetzungen zu wasserdurchlässigen Belägen und Regenwasserrückhalt in Zisternen werden die negativen Beeinträchtigungen des Oberflächenabflusses und der Grundwasserneubildungsrate teilweise ausgeglichen.

7.1.3 Schutzgut Klima/ Luft

Die mittlere Jahrestemperatur liegt zwischen +8 und +10 °C. Niederschläge sind in einer Höhe von ca. 680 mm im Jahr zu erwarten.

Ein Einfluss auf die Luftaustauschprozesse für Ellingen ist aufgrund der Lage und der geringen Größe nicht zu erwarten. Durch die geplante Bebauung werden weder Frischluftschneisen noch Kaltluft-entstehungsgebiete maßgeblich beeinträchtigt

7.1.4 Schutzgut Arten und Lebensräume

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes ist nach § 44 und § 67 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH - Richtlinie, der europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL und darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützte Arten" (Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG) -, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen.

Biotische Umweltfaktoren

Pflanzenarten

Der Änderungsbereich wird derzeit als Sportanlage des Tennisvereins und als intensiv gepflegte Rasenfläche genutzt. Im Straßenraum der Heinrich-von-Hornstein-Straße und der Franz-Josef-Roth-Straße bestehende Straßenbäume bleiben unverändert erhalten. Strukturen für gehölnistende Vögel sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Arten der bodenbrütenden Vögel sind aufgrund der intensiven Nutzung und Rasenpflege auszuschließen.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Standorten von Pflanzen des Anhang IV der FFH Richtlinie kann ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand ist deshalb nicht gegeben.

Tierarten

Durch den Eingriff erfolgt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen. Wesentliche Lebensräume für Tierarten des Anhang IV der FFH Richtlinie können ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand ist demnach nicht gegeben.

In Bayern vorkommende, nach BNatSchG streng geschützte Pflanzen und Tierarten sind im Änderungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes nicht nachgewiesen und finden dort auch keine geeigneten Lebensräume.

Im geplanten Änderungsbereich liegen nur Flächen, die eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft haben.

7.1.5 Schutzgut Mensch (Erholung / Lärm)

Anlagenbezogene Immissionen aus der geplanten Sportanlage, die angrenzende Nutzungen unzulässig beeinträchtigen, sind nicht zu erwarten. Siehe hierzu auch die Ausführungen unter Ziff. 6. Immissionen. Das Areal des Änderungsbereiches ist auch derzeit schon Bestandteil einer Vereinssportstätte. Hinsichtlich der Erholung ergeben sich keine Änderungen. Auswirkungen auf die Erholung sind nicht gegeben.

7.1.6 Schutzgut Landschaft

Durch den Änderungsbereich bestehen aufgrund von randlicher Eingrünung und vorgelagerter Gebäude keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

7.1.7 Kultur- und Sachgüter

Im Hinblick auf Kultur- und Sachgüter sind durch die Bebauungsplanänderung keine Auswirkungen zu erwarten. In näherer Umgebung befindet sich keine siedlungsgeschichtlich bedeutende Bausubstanz. Bau- und Bodendenkmäler, bauliche Ensembles oder markante Einzelbäume sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche würde bei Nichtdurchführung der Änderung weiter eine Fläche für Sportanlagen bleiben.

7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Boden	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit
Wasser	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit
Klima/ Luft	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit
Mensch (Erholung)	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit
Mensch (Lärm Immissionen)	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit
Landschaft	gering Erheblichkeit	gering Erheblichkeit	gering Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

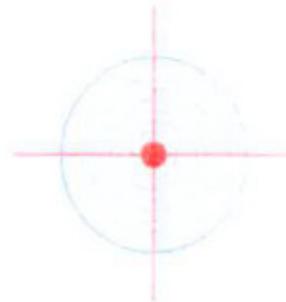
8. Naturschutz u. Landschaftspflege

- 8.1 Durch die geplante Bebauungsplanänderung erfolgt kein zusätzlicher Eingriff, der einen naturschutzrechtlichen Ausgleichs erfordert, da der für den derzeit rechtswirksamen Bebauungsplan erfolgte Eingriff zulässig war bzw. bereits ausgeglichen wurde.

9. Voraussichtliche Auswirkungen bei Verwirklichung der Planung

- 9.1 Nachteile durch die Änderung des Bebauungsplans auf die persönlichen Lebensumstände der im Gebiet wohnenden Menschen sind nicht zu erwarten.

Werner Loy ♦ Hangender Weg 1a ♦ 91801 Markt Berolzheim



Tel. (09146) 373
Fax (09146) 1789

12.10. 2018

Spreng- und Pyrotechnik
Öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger
für die Sicherheit von nicht-
militärischen Schießanlagen

SG 1865 Ellingen

1. Schützenmeister
Herrn Christoph Nitzsche

Info für : LRA Weißenburg
nach Rücksprache mit
Herrn Mina

Stellungnahme nach Anfrage wegen einer Immissionsschutzmessung für die geplante Schießanlage für Luftdruck und Co2 - Waffen.

Sehr geehrte Damen und Herren

hiermit weise ich Sie darauf hin, dass Luftdruck und Co2 - Waffen keiner Immissionsschutzmessung aufgrund ihrer Lärmimmission unterliegen.

Im Falle des geplanten Neubaus der SG 1865 Ellingen befindet sich die Schießanlage nach ihrer Errichtung in einem geschlossenen Umfassungsbauwerk innerhalb der Schießstätte. Es handelt sich bei der geplanten Schießanlage um eine **nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des BImSchG §§ 4,5** (Errichtung u. Betrieb v. genehmigungsbedürftigen Anlagen).

Mit freundlichen Grüßen

Regierung
von Mittelfranken
für Sicherheit von
nicht-militärischen
Schießanlagen
W. Loy
Werner Loy
ÖFFENTLICH BESTELLTER
VEREIDIGTER
SACHVERSTÄNDIGER